Von: Reto Niederhauser <reto.niederhauser@svp-bern.ch>
Gesendet: Montag, 10. August 2026 16:41
An: GR-GC, PARL
Betreff: Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Umsetzung M 168-2024); Teilrevision GRG: Vernehmlassungsantwort SVP Kanton Bern

Priorität: Hoch

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP bedankt sich für die Gelegenheit, im Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können, und äussert sich dazu wie folgt:
Die Änderungen des Grossratsgesetzes (GRG) ermöglichen gemäss der überwiesenen Motion 168-2024, dass Polizistinnen und Polizisten bis zur Lohnklasse 18 zukünftig dem Grossen Rat angehören dürfen. Gleichzeitig werden die Unvereinbarkeiten detaillierter aufgelistet und die Bereinigungen von Unvereinbarkeiten explizit und differenziert ausgewiesen. Für die SVP sind die vorgeschlagenen Änderungen nachvollziehbar, sachlogisch und stimmig. Daher verzichtet die SVP auf eine detaillierte Vernehmlassungsantwort und stimmt den Änderungen zu.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Reto Niederhauser, lic.rer.pol.
Fraktionssekretär/stv. Geschäftsführer SVP Kanton Bern
Optingenstrasse 1
3013 Bern

Tel: 031 336 16 27
reto.niederhauser@svp-bern.ch
www.svp-bern.ch

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Per E-Mail

Kommission für Staatspolitik und
Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

E-Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 13. Juli 2026

Vernehmlassungsverfahren: Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder des Grossen Rats (GRG-Teilrevision)

Sehr geehrte Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Die SP Kanton Bern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des GRG bezüglich der Lockerung der Unvereinbarkeitsregeln für Mitglieder des Grossen Rats.

1. Grundsätzliche Haltung

Die SP Kanton Bern betrachtet die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit des Personals der kantonalen Verwaltung zum Grossen Rat als wichtigen Grundsatz. Damit soll verhindert werden, dass eine Person gleichzeitig mehr als einer Staatsgewalt angehören kann (Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung, Art. 66 KV). Machtkonzentrationen sowie Interessenskonflikte sollen vermieden und somit die Demokratie gestützt werden.

2. Würdigung der Vorlage

Die SP Kanton Bern anerkennt, dass es in der Frage, welche Funktionen der kantonalen Verwaltung angehören, Grenzfälle gibt und dass in gut begründeten Fällen Ausnahmen ermöglicht werden können. Sie erachtet es in diesem Sinne als legitim, Anträge für eine Ausnahmeregelung zu prüfen und dankt für die vorliegende Auslegeordnung im Bericht der Staatspolitischen Kommission SAK.

3. Kritische Punkte

Bei der Gewährung von Ausnahmen von der Unvereinbarkeitsregel sollten indes nach Auffassung der SP Kanton Bern grosse Vorsicht gewaltet und Zurückhaltung geübt werden. Ausnahmen sollten nur in ausreichend begründeten Fällen nachgekommen werden. Diese ausreichende Begründung ist im vorliegenden Begehren für die SP Kanton Bern aus folgenden Gründen nicht gegeben:

3.1 Gleichbehandlung

Bei einer Gesetzesänderung müsste unbedingt die Gleichbehandlung aller Berufsgruppen der kantonalen Angestellten gewahrt werden. Eine Berufsgruppe, im vorliegenden Fall die Mitarbeitenden der Polizei, als «besonders wertvoll» für das Kantonsparlament zu betrachten und nur für diese Berufsgruppe eine Ausnahme zu gewähren, lehnt die SP Kanton Bern ab, u.a. auch mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsgleichheitsgebot (vgl. Art. 10 KV). Auch viele andere Berufsgruppen könnten wertvolles Fachwissen einbringen.

3.2 Nicht statthafter Vergleich

Der aufgeführte Vergleich mit den Lehrpersonen der Volksschule, welche ein Grossratsmandat ausüben dürfen, ist nicht gerechtfertigt, da die Lehrpersonen im Gegensatz zu den Kantonspolizist:innen nicht Mitarbeitende der Verwaltung sind. Sie werden von kommunalen Schulkommissionen gewählt und beaufsichtigt - analog die Lehrpersonen der höheren/weiterführenden Schulen von den entsprechenden Schulleitungen.

3.3 Nicht sachgerechte Grenzziehung

Nicht sachgerecht ist für die SP Kanton Bern, dass bei der Frage der Abgrenzung zu Kaderpersonen, welche nicht in den Genuss einer Ausnahmeregelung kommen sollen, die Gehaltsklasse 18 als obere Grenze dienen soll. Mit dieser Grenzziehung wäre es auch den Kaderfunktionen «Teamleitung Polizei 1 – 5» oder «Teilbereichsleitung Polizei 1» erlaubt, im Grossen Rat zu sitzen, was klar abzulehnen ist. Gegen eine Obergrenze GK 18 spricht auch, dass die gleiche Grenze ebenfalls anderen Berufsgruppen der Kantonsverwaltung gewährt werden müsste für die Gleichbehandlung einer Zulassung einer Einsitznahme im Grossen Rat. Damit würde die Türe sehr weit geöffnet für eine Zulassung der Kantonsangestellten insgesamt und damit könnte eine so grosse Anzahl Kantonsmitarbeitende von der Ausnahmeregelung profitieren, dass nicht mehr von einer Ausnahme gesprochen werden kann und das Gebot der Gewaltenteilung nicht mehr eingehalten würde.

4. Fazit und Antrag

Die SP Kanton Bern lehnt aus den ausgeführten Gründen eine Ausnahme zur Unvereinbarkeitsregel für Polizeimitarbeitende der Kantonalen Verwaltung ab und stellt zudem folgenden Antrag:

Antrag

Die SP Kanton Bern erachtet die Präzisierungen unter Abs. 1 d «*das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft»*, sowie unter Abs. 3 « *Tritt bei Regierungsmitgliedern oder vom Grossen Rat gewählten Personen eine Unvereinbarkeit ein, erklärt die betroffene Personen nach Artikel 57 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)1, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.»* als eine wichtige und zwingende Präzisierung, die unbedingt im Gesetz aufgenommen werden soll. Für diese Fälle soll keine Übergangsfrist gelten.

Diese Präzisierung ist ungeachtet dessen aufzunehmen, ob die Ausnahme zur Unvereinbarkeitsregel für Polizeimitarbeitende der kantonalen Verwaltung übernommen wird oder nicht.

Freundliche Grüsse





Manuela Kocher Hirt
Präsidentin

Michael Aebersold
Geschäftsführender Parteisekretär a.i.

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern
Neuengasse 20
CH-3011 Bern

T +41 (0)31 320 36 36
info@fdp-be.ch
www.fdp-be.ch

Eingabe via E-Mitwirkungen
gr-gc@be.ch

Büro des Grossen Rates
Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68,
3011 Bern

Bern, 15. August 2026

Vernehmlassung zu Unvereinbarkeitsregeln für Mitglieder des Grossen Rats (Teilrevision Grossratsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Grossratsgesetzes betreffend die Lockerung der Unvereinbarkeitsregelung für Mitglieder des Grossen Rats Stellung zu nehmen.

Die FDP Kanton Bern unterstützt die vorgeschlagene Änderung. Polizistinnen und Polizisten ohne Kaderfunktion sollen künftig dem Grossen Rat angehören können. Die heutige Regelung schliesst einen ganzen Personenkreis von einem politischen Mandat aus, obwohl bei rein ausführenden Funktionen kein grundsätzlicher Konflikt mit der Gewaltenteilung besteht.

Gerade das praktische Fachwissen von Polizistinnen und Polizisten kann für die parlamentarische Arbeit einen Mehrwert darstellen. Gleichzeitig erachten wir eine klare Abgrenzung zu Kaderfunktionen als richtig und notwendig. Die vorgeschlagene Begrenzung auf Funktionen der Gehaltsklassen 1 bis 18 schafft dafür eine nachvollziehbare und praktikable Regelung.

Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern unterstützt deshalb die vorgeschlagene Teilrevision des Grossratsgesetzes.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern

Daniel Beyeler
Geschäftsführer

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustr.61
3007 Bern
031 311 87 01
sekretariat@gruenebern.ch

Kommission für Staatspolitik und
Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 11. August 2026

Vernehmlassung: Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Teilrevision GRG)

Sehr geehrte Präsidentin der SAK,
sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Besten Dank für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren bezüglich der *Lockerung der Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Teilrevision GRG)*. Wir GRÜNE Kanton Bern danken der SAK für die Möglichkeit, Stellung zu den geplanten Änderungen im Grossratsgesetz zu nehmen.

Wir GRÜNE Kanton Bern anerkennen, dass der Grosse Rat in der Wintersession 2024 einen entsprechenden Vorstoss überwiesen hat. Wir hatten bereits damals erhebliche Bedenken, was die konkrete Umsetzung des Anliegens und die Vereinbarkeit mit Artikel 68 der Kantonsverfassung angeht – und den Vorstoss entsprechend grossmehrheitlich abgelehnt. Der jetzt vorliegende Vernehmlassungsentwurf zeigt, dass es keine gute Idee ist, eine einzelne Berufsgruppe zuzulassen, und dass sich die Umsetzung der Motion unter Einhaltung der Vorgaben der Kantonsverfassung schwierig gestaltet.

2023 haben die Stimmberechtigten eine neue Verfassungsbestimmung angenommen, die es ermöglicht, dass per Gesetz in begründeten Fällen Ausnahmen von der generellen Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit des Personals der kantonalen Verwaltung zum Grossen Rat festgelegt werden können. In den Abstimmungserläuterungen wurde unter anderem festgehalten, dass solche Ausnahmen genau eingegrenzt sein müssen, weil sonst das Prinzip der Gewalterteilung gefährdet werde. Gleichzeitig wurden Personen mit Kaderfunktionen ausgeschlossen.

Der jetzt vorliegende Entwurf sieht vor, dass Polizist*innen, deren Berufsfunktion in den Gehaltsklassen 1 – 18 eingereiht sind, dem Grossen Rat angehören können. Weitere Ausnahmen für die restlichen Kantonsangestellten sieht der Entwurf nicht vor. Diese Eingrenzung auf Polizist*innen ist aus Sicht der GRÜNEN Kanton Bern falsch. Der überwiesene Vorstoss

schloss eine zusätzliche Ausweitung auf andere Berufsgruppen nicht aus. Es hätte folglich die Möglichkeit bestanden, eine für das gesamte Kantonspersonal gültige Lösung (analog beispielsweise zum Kanton Freiburg) zu finden, die alle Kantonsangestellten gleichbehandelt. Die Privilegierung der Polizist*innen gegenüber den Kantonsangestellten, die weiterhin nicht dem Grossen Rat angehören dürften, ist problematisch. Gleichwohl ist festzuhalten, dass auch eine Ausweitung auf sämtliche Kantonsangestellten problematisch wäre, denn auch bei einer Begrenzung unterhalb der Lohnklasse 18 würde vermutlich so vielen Mitarbeitenden der Eintritt in den Grossen Rat möglich, dass es sich nicht mehr um eine Ausnahme handeln würde. Somit wäre der neue Zustand nicht verfassungskonform (Artikel 68 Abs. 1a, Ausnahmen in begründeten Fällen).

Aber auch bei der aktuell vorliegenden Variante ist es fraglich, ob sie der Verfassung gerecht wird. Uns erschliesst sich nicht, weshalb das Fachwissen von Polizist*innen relevanter sein sollte als das von anderen Kantonsangestellten. Insofern ist die Begründung dieser (doch grossen) Ausnahme nicht ausreichend, sondern willkürlich.

Die Motionär*innen haben damals ihren Vorstoss damit begründet, dass mit dem Einbezug von Polizist*innen die Vertretung im Parlament ausgewogener würde, weil Lehrer*innen ebenfalls dem Grossen Rat angehören dürfen. Diese Argumentation überzeugt nicht: Den Unterschied zwischen Lehrer*innen und Polizist*innen zeigt der Vortrag (S. 4 und 5) gut auf: Während Polizist*innen zur Zentralverwaltung zählen, stellt sich die Situation bei Lehrer*innen anders dar: Sie werden von kommunalen Schulkommissionen und teilautonomen Schulleitungen angestellt. Und selbst, wenn dem so wäre und es bereits eine Ausnahme gäbe, ist das noch kein Argument für die hier vorgeschlagene Anpassung: Wenn man die bestehende Ungleichbehandlung / Ausnahme kritisiert und als Lösung eine weitere Ausnahme fordert, ist das keine gute Lösung. Was es braucht, ist eine faire, gleichberechtigte Lösung für alle Kantonsangestellten.

Die GRÜNEN Kanton Bern stehen der von der SAK ausgearbeiteten Lösung somit ablehnend gegenüber. Gleichwohl gilt es einige Aspekte positiv hervorzuheben: So begrüssen wir, dass die geplante Ausnahmeregelung bei Gehaltsklasse 18 begrenzt ist. Diese Grenzziehung gewährleistet immerhin, dass auch künftig sämtliche Kaderpositionen unvereinbar mit einem Grossratsmandat bleiben. Ebenfalls positiv bewerten wir, dass die bereits geltende Praxis bezüglich Unvereinbarkeiten neu explizit im Gesetz abgebildet wird.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 9 Abs. 1: Wir beantragen, diesen Absatz (respektive das GRG) so anzupassen, dass es für Polizist*innen keine Sonderregelung innerhalb des Kreises der Angestellten der Kantonsverwaltung gibt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Anna de Quervain
Grossrätin
GRÜNE Kanton Bern



Christoph Grupp
Grossrat
GRÜNE Kanton Bern



Sebastian Schafer
Geschäftsführer
GRÜNE Kanton Bern

Grünliberale
créateurs d'avenir

Grünliberale Partei Kanton Bern

Vernehmlassungsantwort

Thema	**Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Teilrevision GRG)**
Für Rückfragen	Monika Stampfli (Grossrat), Tel. 079 315 67 95
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 9374, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch, www.be.grunliberale.ch
10.8.2026	

Sehr geehrte Mitglieder der SAK

Zuerst bedanken wir uns für die umfangreiche Aufarbeitung dieser nicht einfach umzusetzenden Motion 168-2024 «Fachwissen nutzen – Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossen Rat ermöglichen», welche es Polizistinnen und Polizisten ohne (höhere) Kaderfunktion ermöglichen soll, dem Grossen Rat anzugehören.

Die GLP steht zu klarer Gewaltentrennung sowie dem Rechtsgleichheitsgebot.

Zustimmung

Die GLP begrüsst die Ergänzungen der von der Unvereinbarkeit betroffenen Personengruppen, wie Mitglieder der Staatsanwaltschaft, das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, das Personal der Finanzkontrolle, der kantonalen Datenschutzbehörde und der Parlamentsdienste, zwecks transparenterer Auflistung. (Art. 9, Abs. 1 a – e).

Ebenso begrüssen wir die klärenden Zusätze in Abs. 2 und 3.

Ablehnung

Die Grünliberalen lehnen den Zusatz zu Artikel 9, 1 c «… ausser Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei, welche in den Gehaltsklassen 1 - 18 eingereicht sind» ab.

Begründung der Ablehnung

1. Mangelnde Rechtsgleichheit

Aus Gründen der Gewaltentrennung wurde in der kantonalen Verfassung eine strenge Unvereinbarkeit eingeführt.

Dass Ausnahmen möglich sein sollen, um Spezialwissen in die Debatten zu holen, war auch im Sinne der Grünliberalen. Diese Ausnahmen nur auf Polizist/-innen auszuweiten, empfinden wir hingegen als nicht zielführend.

Der Vergleich und die Begründung der Motionäre, dass neben Lehrer/-innen auch Polizist/-innen eine Ausnahme gewährt werden soll, wurde entkräftet, da Lehrer/-innen nicht zum Personal der kantonalen Verwaltung zählen. Die Polizist/-innen wären somit die erste Berufsgattung, die eine Ausnahmeregelung erhalten würden.

Für die Grünliberalen fehlt ein stichhaltiger Grund, warum nur die Polizist/-innen das Privileg erhalten sollen, im Grossen Rat mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Zu beachten ist schliesslich auch das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsgleichheitsgebot, welches nicht eingehalten würde.

Die Erklärung, dass mit Polizist/-innen Fachwissen aus dem Sicherheitsbereich in den Grossrat getragen wird, möchten wir nicht in Abrede stellen. Wir möchten einfach zu bedenken geben, dass auch Mitarbeitende wie z. B. Fachpersonen Justizvollzug, Agronomen/-innen, Forstfachleute, Wildhüter, Mitarbeitende des Tiefbauamtes oder aus dem kantonsärztlichen Dienst wichtiges Fachwissen einbringen könnten.

2. Eingrenzung via Gehaltsklassen

Angesichts dessen, dass gemäss Verfassungsmaterialien die «Zahl möglicher Ausnahmen gering» bleiben und für «Personen mit Kaderfunktion keine Ausnahmen» erfolgen sollten, soll neu festgelegt werden, dass dem Grossen Rat nur Polizistinnen und Polizisten angehören können, welche in den Gehaltsklassen 1 – 18 eingereiht sind. Uns ist klar, dass Lösungen gesucht wurden, damit die Anzahl an möglichen Ausnahme-Kandidat/-innen möglichst klein gehalten werden kann. Dazu wurde die Lösung der Eingrenzung der Gehaltsklassen gewählt. Auch zur Abgrenzung via Gehaltsklassen möchten wir unsere Bedenken in der Vernehmlassung deponieren. Folgende Fragen haben uns Anlass zu diesen Bedenken gegeben:

Welche Polizist/-innen können den Gemeinden, welche oftmals von den Entscheidungen des Grossrats betroffen sind, mit ihrem Fachwissen einen wirklichen Mehrwert anbieten? Sind es Mitarbeitende der Gehaltsklasse 1 – 18, oder müsste es das Mittlere- und obere Kader sein, welches klar vom Grossen Rat während der Debatte zur Verfassungsänderung ausgeschlossen wurde? Und kann die Gewaltentrennung wirklich garantiert werden, wenn ein Polizist, eine Polizistin EFZ der Gehaltsklasse 1 – 18 z. B. im Back-office arbeitet, wo auch an Grossratsgeschäften gearbeitet wird?

Grünliberale Partei Kanton Bern
Monbijoustrasse 30, Postfach 9374
3001 Bern

Telefon 079 784 86 36
be@grunliberale.ch
https://be.grunliberale.ch

CH04 8080 8004 5178 3837 3

Grünliberale
créateurs d'avenir

Uns ist klar, dass die SAK einen herausfordernden GR-Auftrag umsetzen musste. Die GLP wird das neue Gesetz dennoch nicht unterstützen, wenn Art. 9 Abs. 1 Bst. c gemäss der Vernehmlassungsvorlage darin enthalten bleibt. Wir sind - dank der Analysetätigkeit der SAK im Rahmen der Umsetzung der Motion - inzwischen überzeugt, dass mit dieser Änderung eine Ausnahme geschaffen würde, die keinen Sinn ergibt.

Lösungsansatz

Sollte der Wunsch bestehen, die Unvereinbarkeitsregeln weiter zu lockern, müsste dies über eine Verfassungsänderung gemacht werden, damit möglichst viele Berufsgattungen einbezogen werden können (Rechtsgleichheitsgebot). Dass dabei die Zahl der Ausnahmen gross sein wird, versteht sich von selbst.

Wir danken für Berücksichtigung unserer Rückmeldung in den kommenden Überlegungen und Debatten.

Freundliche Grüsse

Monika Stampfli
Grossrätin

Casimir von Arx
Präsident Grünliberale Kanton Bern

Grünliberale Partei Kanton Bern
Monbijoustrasse 30, Postfach 9374
3001 Bern

Telefon 079 784 86 36
be@grunliberale.ch
https://be.grunliberale.ch

CH04 8080 8004 5178 3837 3

Vernehmlassungsverfahren zur Lockerung der Unvereinbarkeitsregelung der Mitglieder des Grossen Rats (Teilrevision GRG)

Stellungnahme Die Mitte Kanton Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision des Grossratsgesetzes (GRG) Stellung zu nehmen.

Die Teilrevision ist erforderlich, um den grossrätlichen Gesetzgebungsauftrag umzusetzen, wonach Polizistinnen und Polizisten ohne Kaderfunktion künftig dem Grossen Rat angehören können sollen (M 168-2024).

Der parlamentarische Vorstoss wurde im Grossen Rat mit 129 zu 17 Stimmen bei 6 Enthaltungen überwiesen. Die Mitte Kanton Bern unterstützte das Anliegen einstimmig.

Aus Sicht der Mitte stellt das Fachwissen im Bereich Sicherheit einen Mehrwert für die Beratung zahlreicher Geschäfte im Grossen Rat dar.

Innerhalb des Polizeikorps ist es nach unserer Auffassung möglich, Kader- und Nichtkaderfunktionen anhand der Lohnklassen klar voneinander abzugrenzen. Dies ist aus Sicht der Mitte ein zentraler Punkt. Dadurch können potenzielle Interessenkonflikte zwischen exekutiver und legislativer Tätigkeit eindeutig eingegrenzt werden.

Selbstverständlich könnten auch weitere Bereiche der kantonalen Verwaltung eine Wählbarkeit in den Grossen Rat anstreben. Auch dort ist zweifellos wertvolles Fachwissen vorhanden. Aus Sicht der Mitte sollte eine solche Ausweitung jedoch nicht erfolgen. Andernfalls würde auch der Verfassungsvorgabe nicht mehr entsprochen, wonach Lockerungen der Unvereinbarkeitsregelung für Grossratsmitglieder nur in Ausnahmefällen und aus sachlich begründeten Gründen zulässig sind.

Die Mitte Kanton Bern ist sich bewusst, dass eine Ausweitung der Wählbarkeit auf weitere Kreise der kantonalen Verwaltung ohne Änderung der Kantonsverfassung weder möglich noch anzustreben ist.

Die Mitte Kanton Bern bekennt sich ausdrücklich zur Gewaltentrennung. Diese ist einer der tragenden Pfeiler unserer Demokratie und unseres Staatswesens und hat sich über Jahrzehnte bewährt. Sie ist auch künftig sorgfältig zu wahren. Mit der Wählbarkeit von Polizeimitarbeitenden, die ausschliesslich ausführende Funktionen wahrnehmen, bleibt die Gewaltentrennung aus unserer Sicht uneingeschränkt gewährleistet.

Die Mitte Kanton Bern unterstützt deshalb den Vorschlag der vorberatenden Kommission, Polizistinnen und Polizisten, deren Berufsfunktion den Gehaltsklassen 1 bis 18 zugeordnet ist, die Wählbarkeit in den Grossen Rat zu ermöglichen.

Von: "Samuel Kullmann – EDU Kt. Bern" <samuel.kullmann@edu-schweiz.ch>
Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2026 13:51
An: GR-GC, PARL
Cc: Dominik Blatti
Betreff: Vernehmlassungsantwort Teilrevision GRG

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Geschätzte Damen und Herren

Im Anhang schicke ich euch die Vernehmlassungsantwort zur Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Teilrevision GRG) der EDU Kanton Bern.

Freundliche Grüsse,
Samuel

Vernehmlassung zur Teilrevision des Grossratsgesetzes
Lockerung der Unvereinbarkeitsregeln für Mitglieder des Grossen Rates

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die EDU Kanton Bern unterstützt die vorliegende Teilrevision des Grossratsgesetzes und damit die vollständige Umsetzung der Motion M 168-2024 «Fachwissen nutzen – Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossen Rat ermöglichen».

Die heutige generelle Unvereinbarkeit geht zu weit. Polizistinnen und Polizisten ohne höhere Kaderfunktion üben zwar eine Tätigkeit für den Kanton aus, sind jedoch in der Regel weder an der strategischen Führung der Verwaltung noch an der Erarbeitung politischer Vorlagen beteiligt. Ein pauschaler Ausschluss vom Grossratsmandat ist deshalb nicht notwendig und schränkt den Kreis wählbarer Personen unverhältnismässig ein.

Polizistinnen und Polizisten verfügen über wertvolles praktisches Fachwissen, insbesondere in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehr, Gewaltprävention und Vollzug. Es liegt im Interesse eines breit zusammengesetzten Milizparlaments, dass auch diese beruflichen Erfahrungen in die politische Arbeit einfliessen können. Bereits heute können Angehörige anderer staatlich oder staatsnah finanzierter Berufsgruppen, insbesondere Lehrkräfte, dem Grossen Rat angehören. Die vorgeschlagene Öffnung trägt daher auch zu einer ausgewogeneren Vertretung verschiedener Berufsgruppen bei.

Die vorgesehene Begrenzung auf Polizistinnen und Polizisten der Gehaltsklassen 1–18 erachten wir als sachgerecht. Sie schafft eine klare und einfach überprüfbare Regelung und stellt zugleich

sicher, dass höhere Kader, bei denen strukturelle Interessen- oder Loyalitätskonflikte entstehen könnten, weiterhin vom Grossratsmandat ausgeschlossen bleiben.

Mögliche Interessenkonflikte in einzelnen Sachgeschäften können zudem mit den bestehenden Ausstandsregeln angemessen gelöst werden. Sie rechtfertigen keinen generellen Ausschluss einer ganzen Berufsgruppe vom passiven Wahlrecht.

Die EDU Kanton Bern unterstützt die vorgeschlagene Änderung von Artikel 9 des Grossratsgesetzes deshalb ohne Vorbehalt und beantragt, die Vorlage in der vorliegenden Form weiterzuverfolgen.

Freundliche Grüsse

EDU Kanton Bern

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)
Geschäftsstelle
Nägeligasse 9
Postfach 9324
3001 Bern
Tel. 031 352 60 61
E-Mail: info@evp-be.ch

Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

Kommission für Staatspolitik
und Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Rathausgasse 68
3011 Bern

per E-Mail an:
gr-gc@be.ch

Bern, 12. August 2026

Teilrevision des Grossratsgesetzes (GRG) – Lockerung der Unvereinbarkeitsregeln für Mitglieder des Grossen Rates - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Grossratsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

Grundsätzliche Haltung

Die Gewaltenteilung und die Vermeidung von Interessenkonflikten sind zentrale Grundsätze unseres Staatswesens. Gleichzeitig hat der Verfassungsgeber mit der Möglichkeit von Ausnahmen in begründeten Fällen bewusst einen gewissen Spielraum geschaffen.

Die vorgeschlagene Lockerung für Polizistinnen und Polizisten ist aus Sicht der EVP sachlich begründet. Polizeiliches Fachwissen aus den Bereichen Sicherheit, Kriminalitätsbekämpfung, Prävention, Verkehr und Bevölkerungsschutz ist für die parlamentarische Arbeit wertvoll. Eine breitere berufliche Zusammensetzung stärkt zudem die Praxisnähe des Grossen Rates.

Eng begrenzte und klare Ausnahme

Die Lockerung bleibt bewusst eng begrenzt. Sie betrifft Polizistinnen und Polizisten bis und mit Gehaltsklasse 18. Höhere Kaderfunktionen bleiben ausgeschlossen. Damit wird verhindert, dass Personen mit erheblicher Führungs- und Entscheidungsverantwortung gleichzeitig legislative und exekutive Funktionen wahrnehmen.

Die Grenze bei GK 18 ist zudem klar und praktikabel. Eine deutlich tiefere Grenze würde dazu führen, dass kaum noch Polizeifachleute mit entsprechender Praxiserfahrung dem Grossen Rat angehören könnten. Eine generelle Öffnung für weitere Berufsgruppen wäre hingegen zu weitgehend und würde dem Ausnahmecharakter der Regelung zuwiderlaufen.

Die unterschiedliche Behandlung der Polizei ist aus Sicht der EVP deshalb sachlich gerechtfertigt und stellt keine generelle Privilegierung von Kantonsangestellten dar. Massgebend ist der konkrete Nutzen des spezifischen Fachwissens für die parlamentarische Arbeit sowie die klare Begrenzung der Ausnahme.

Klare Regeln bei Unvereinbarkeiten

Die EVP begrüsst ausdrücklich auch die Präzisierungen bei den bestehenden Unvereinbarkeitsregeln.

Bei Richterinnen und Richtern sowie bei Angehörigen der Staatsanwaltschaft soll die Trennung von politischer Tätigkeit und Justiz bzw. Strafverfolgung eindeutig gewährleistet sein. Entsteht durch die Wahl in ein Amt eine Unvereinbarkeit, muss rasch Klarheit geschaffen werden.

Insbesondere bei Personen, die vom Grossen Rat gewählt werden, soll deshalb keine Übergangsfrist gelten. Die betroffene Person soll unmittelbar erklären müssen, für welches der beiden unvereinbaren Ämter sie sich entscheidet.

Dies schafft Rechtssicherheit und verhindert, dass eine Person während einer Übergangsphase gleichzeitig zwei unvereinbare Funktionen ausübt. Klare und sofort wirksame Regeln stärken damit die Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der staatlichen Institutionen.

Die EVP Kanton Bern unterstützt deshalb die Teilrevision des Grossratsgesetzes und beantragt, die Vorlage in der vorliegenden Form weiterzuverfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Volkspartei des Kantons Bern

P. Messerli

Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP Kanton Bern

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per GEVER-Aufgabe

RRB Nr.:	781/2026	12. August 2026
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Umsetzung Motion 168-2024). Teilrevision Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG). Vernehmlassungsverfahren.
Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum eingangs erwähnten Geschäft. Er hat dazu folgende Bemerkungen.

1. Vorgängige Konsultation des Regierungsrates

Dem Vortrag zur Vorlage ist zu entnehmen, dass die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) eine vorgängige Konsultation des Regierungsrates nicht für notwendig erachtet hat, da keine wesentlichen Strukturfragen zur Diskussion stehen würden. Es entspreche der gängigen ratsseitigen Praxis, nicht den Regierungsrat zu konsultieren, sondern von der Vorlage direkt betroffene Direktionen oder wie vorliegend die Staatskanzlei.[1]

Der Regierungsrat bedauert, dass er nicht vor der öffentlichen Vernehmlassung zur künftigen Zusammensetzung des Parlaments und damit zu einer wesentlichen Frage der Gewaltenteilung konsultiert worden ist, wie dies bei anderen Geschäften in der Zuständigkeit des Grossen Rates bereits der Fall war (z. B. Änderungen der Verfassung des Kantons Bern [KV] «Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiative 285-2017 In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen»[2] und «Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat»[3]).

03|00|D|v03

[1] Vgl. Vortrag, Ziff. 11 «Ergebnis des Konsultationsverfahrens».
[2] Geschäftsnummer 2021.RRGR.241.
[3] Geschäftsnummer 2023.RRGR.134.

2. Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei (Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG[4])

Bis anhin durften die Mitglieder des Grossen Rates nicht gleichzeitig der zentralen oder der dezentralen kantonalen Verwaltung angehören (Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG). Neu soll in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GRG eine von der Kantonsverfassung (KV)[5] in Artikel 68 Absatz 1a vorgesehene Ausnahme normiert werden: Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei, welche in den Gehaltsklassen 1 bis 18 eingereiht sind, sollen gleichzeitig dem Grossen Rat angehören dürfen.

Der Regierungsrat äusserte sich bereits in seiner Antwort zur Motion 168-2024 «Fachwissen nutzen – Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossrat ermöglichen» zu diesem Anliegen.[6] Er hatte keine grundsätzlichen Einwände, da bereits den Materialen zur KV-Bestimmung zu entnehmen war, dass der Verfassungsgeber insbesondere an die Berufsgruppe der Polizistinnen und Polizisten gedacht hatte und keine Ausnahme für Personen mit Kader- oder Leitungsfunktionen erfolgen sollte.

Neu zu beurteilen ist die vorgeschlagene Grenzziehung für Polizistinnen und Polizisten anknüpfend an die Gehaltsklassen. Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Ansicht der SAK[7], dass eine entsprechende Grenzziehung zu einem eindeutigen und einfach handhabbaren Regime führt und auch Kandidierende rasch einschätzen können, ob Unvereinbarkeiten bestehen könnten. Gemäss den Erläuterungen im Vortrag soll mit dieser Regelung zudem vermieden werden, dass es zu Interessenkonflikten zwischen «exekutiver» und «legislativer» Tätigkeit kommen könnte. Dies wäre insbesondere bei Kaderfunktionen der Fall. Daher unterstützt der Regierungsrat die konkret gewählte Lösung, dass Polizistinnen und Polizisten mit den *Gehaltsklassen 1 bis 18* Einsitz in den Grossen Rat nehmen können, womit an den Kaderbegriff für das Kantonspersonal angeknüpft wird.[8]

Der Regierungsrat regt jedoch folgende Präzisierung an:

Gemäss Artikel 36 Absatz 2 Personalverordnung PV[9] können unbefristete Stellvertretungen mit einer zusätzlichen Gehaltsklasse zur Stammfunktion abgegolten werden. Wenn die vertretene Stelle lediglich eine Gehaltsklasse über der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eingereiht ist, können bis zu sechs Gehaltsstufen zusätzlich gewährt werden. Bei Wegfall eines Stellvertretungsverhältnisses ist die zusätzlich gewährte Gehaltsklasse bzw. die gewährten Gehaltsstufen gemäss Artikel 36 Absatz 3 PV rückgängig zu machen. Es kann demnach Fälle von Polizistinnen und Polizisten geben, die als Folge der Übernahme einer Stellvertretung in der Gehaltsklasse 19 eingereiht sind. Daneben kann es Polizistinnen und Polizisten geben, bei denen die Stellvertretung mit Gehaltsstufen abgegolten wird und sie deshalb weiterhin in der Gehaltsklasse 18 eingereiht sind. Die Wählbarkeit in den Grossen Rat bzw. eine Unvereinbarkeit müsste deshalb aus unserer Sicht von der *Stammfunktion* abhängig sein. Um Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden, wird angeregt, diese Präzisierung im Gesetz und/oder im Vortrag aufzunehmen, z.B. «… ausser Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei, welche *in ihrer Stammfunktion* in den Gehaltsklassen 1-18 eingereiht sind.».

[4] Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).
[5] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).
[6] Vgl. Geschäfts-Nr. 2024.RRGR.224 «Fachwissen nutzen — Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossrat ermöglichen».
[7] Vgl. Vortrag, Ziff. 4.3, S. 6 f. und Ziff. 5.1, S. 9.
[8] Vgl. Vortrag, Ziff. 4.3, S. 7.
[9] Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1).

3. Verfahren bei Unvereinbarkeiten (Art. 9 Abs. 2 und 3 GRG)

Im Vortrag zur Änderung des GRG finden sich umfassende Ausführungen zur Lockerung der Unvereinbarkeitsbestimmung für Polizistinnen und Polizisten. Weniger einlässlich begründet werden die ebenfalls neuen Bestimmungen zur Frage, wie mit Unvereinbarkeiten umzugehen ist, die während der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Grossen Rates entstehen.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Regelung einer Übergangsfrist im Gesetz, wobei folgende Überlegungen einzubeziehen und aus Sicht der Regierung auch im Vortrag aufzunehmen sind.

Im Gesetz über die politischen Rechte (PRG)[10] geregelt sind Verfahren bei Unvereinbarkeiten *bei der Wahl in den Grossen Rat* (Gesamterneuerungswahlen [Art. 57 PRG] oder Ergänzungs- und Ersatzwahl [Art. 91 PRG]) bzw. aufgrund eines Nachrückens (Art. 90 PRG). Mit der neuen Bestimmung im GRG wird – so versteht der Regierungsrat die Vorlage – neu der Umgang mit Unvereinbarkeiten geregelt, die *während der Ausübung des Amtes als Grossrätin oder Grossrat* aufgrund einer Wahl (z.B. als Richterin oder Richter) oder eines Stellenwechsels (z.B. neue Anstellung bei der zentralen oder dezentralen kantonalen Verwaltung) entstehen. Unvereinbarkeiten bei der Wahl in den Grossen Rat oder während der Ausübung des Mandats sollten aus Sicht des Regierungsrates differenziert geregelt bleiben. Bei einem solchen Verständnis der Regelung macht die Erwähnung von «Regierungsmitgliedern» in Absatz 2 keinen Sinn. Im Falle der Wahl eines Grossratsmitglieds zum Regierungsmitglied greift Artikel 57 Absatz 2 PRG, d.h. der Regierungsrat fordert die gewählte Person unter Fristansetzung auf zu erklären, für welches Amt sie sich entscheide (dasselbe gilt im unwahrscheinlichen umgekehrten Fall, in dem ein amtierendes Regierungsmitglied für den Grossen Rat kandidiert und gewählt wird). Die Erwähnung von «Regierungsmitgliedern» in Absatz 2 ist daher sachfremd und zu streichen.

3.1 Eintreten einer Unvereinbarkeit während der Ausübung des Amtes als Grossrätin oder Grossrat (Regelung im GRG)

3.1.1 Bemerkungen zu Artikel 9 Absatz 2 GRG

Der Formulierung von Absatz 2 ist aus Sicht des Regierungsrats nicht eindeutig zu entnehmen, dass es sich um Unvereinbarkeiten handelt, die *während der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Grossen Rates* auftreten (bspw. durch die Wahl in den Regierungsrat oder die Wahl als Gerichtspräsidentin). Zudem ist unklar, gegenüber wem die betroffene Person erklärt, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet. Die Erklärung könnte z.B. der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten übermittelt werden (analog zur Erklärung des Rücktritts, vgl. Art. 58 Abs. 2 Bst. a PRG).

Da Artikel 57 PRG nur bei Unvereinbarkeiten nach Grossratswahlen und beim Nachrücken zur Anwendung gelangt, sollte auf den entsprechenden Verweis in Absatz 2 von Artikel 9 verzichtet werden. Hingegen wird vorgeschlagen, den Verweis auf Artikel 57 PRG in einem neuen Absatz aufzunehmen, damit die Abgrenzung zu den Regelungen im PRG nachvollziehbar ist (vgl. Normvorschlag unten in Ziff. 3.1.3).

[10] Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1).

3.1.2 Bemerkungen zu Artikel 9 Absatz 3 GRG

Die Vorlage sieht eine *Übergangsfristenregelung* von sechs Monaten vor. Gemäss Vortrag soll diese Regelung Fälle abdecken, bei denen Mitarbeitende (vorliegend insbesondere von Bedeutung bei Polizistinnen und Polizisten) im Verlaufe eines Arbeitslebens neue Funktionen ausübten. Käme es bei Polizistinnen und Polizisten, die ein Mandat im Grossen Rat wahrnehmen, zu einem Wechsel in die Gehaltsklasse 19, läge neu eine Unvereinbarkeit vor (vgl. Abs. 1 Bst. c).

Bei einer neu eintretenden Unvereinbarkeit während der Ausübung des Mandats als Grossrätin oder Grossrat könnte aus Sicht der Regierung auf die Gewährung einer Übergangsfrist verzichtet werden. Ein Rücktritt aus dem Grossen Rat ist jederzeit und per sofort möglich und der Beschluss des Regierungsrates über das Nachrücken der entsprechenden Ersatzperson kann i.d.R. innerhalb weniger Wochen verabschiedet werden. Hinzu kommt, dass der Wechsel in eine neue berufliche Funktion (bspw. durch Beförderung in eine Kaderaufgabe) in der Regel mit einem gewissen Vorlauf bekannt wird, so dass eine Vakanz im Grossen Rat vermieden werden kann. Dieser Fall ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zu vergleichen mit einer infolge Wahl in den Grossen Rat entstehenden Unvereinbarkeit (vgl. dazu Ausführungen unten Ziff. 3.2.2).

3.1.3 Verzicht auf die Ungleichbehandlung von Regierungsmitgliedern bzw. vom Grossen Rat gewählten Personen und anderen Personen

Sollte die SAK an einer Regelung mit Übergangsfrist im GRG festhalten, lehnt der Regierungsrat aus folgenden Überlegungen eine *Ungleichbehandlung von vom Grossen Rat gewählten Personen und anderen Personen* ab:

Gemäss dem Vorschlag der SAK soll bei Regierungsmitgliedern – die Regelung dieses Falls ist im GRG wie erwähnt nicht sachgerecht – oder vom Grossen Rat gewählten Personen keine Übergangsfrist gelten (Art. 9 Abs. 2 GRG).[11] Begründet wird dies im Vortrag damit, dass bei diesen Personen parallele Ämterausübungen strikte auszuschliessen seien. Dies entspreche im Ergebnis auch der Situation im Bund. Keine Übergangsfrist gelte somit, da vom Grossen Rat gewählt, namentlich auch für Richterinnen und Richter, (stv.) Generalstaatsanwalt/-anwältin, Vorsteher/-in Finanzkontrolle, Beauftragte/-r für Datenschutz, Generalsekretär/-in des Grossen Rates und Staatsschreiber/-in.[12]

Die Kantonsverfassung macht in Artikel 68 Absatz 1 keinen Unterschied zwischen Personenkategorien. Unvereinbarkeitsbestimmungen sind Ausfluss der personellen Gewaltenteilung, die für alle gleichermassen gilt. Um Loyalitäts- und Interessenkonflikten vorzubeugen, sollen Personen nicht gleichzeitig zwei verschiedenen Behörden bzw. Gewalten angehören. Kontrollierende sollen nicht gleichzeitig Kontrollierte sein.[13] D.h., dass Grossrätinnen und Grossräte («Kontrollierende») bspw. nicht gleichzeitig einer kantonalen richterlichen Behörde und der Staatsanwaltschaft oder der kantonalen Verwaltung («Kontrollierte») angehören dürfen (vgl. Art. 78 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 KV zur Aufsicht des Grossen Rates i.S. Justiz und Verwaltung). Von entsprechenden Interessenskonflikten betroffen sein können gleichermassen vom Grossen Rat gewählte Personen wie auch (leitende) Angestellten der kantonalen Verwaltung. Der nach Personenkategorien unterschiedlich ausgestaltete Vorschlag der SAK ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Er würde bspw. dazu führen, dass der Generalstaatsanwältin bzw. deren Stellvertretung keine Übergangsfrist gewährt wird, währenddem ordentlichen – nicht durch den Grossen Rat gewählten – Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine solche zugestanden wird.

[11] Vgl. Vortrag, Ziff. 5, S. 9.
[12] Vgl. Vortrag, Ziff. 5, S. 9.
[13] Vgl. Verfassungskommentar, S. 427, Kommentar zu Art. 68, Rz. 1a.

Auch Amtsvorstehenden oder Generalsekretärinnen und Generalsekretären würde eine Übergangsfrist gewährt. Aus Sicht des Regierungsrats gibt es für eine derartige Unterscheidung keine sachlichen Argumente bzw. ist diese nicht mit der oben zitierten Verfassungsnorm vereinbar.

Wollte man eine Differenzierung vornehmen, so wäre eine solche – wenn schon – unter Berücksichtigung der Funktion der Person angezeigt: Der Grosse Rat übt in Bezug auf Justizbehörden nur die Aufsicht über die Geschäftsführung der Justizverwaltungsleitung, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft aus. Die Geschäftsführung der Regionalgerichte unterliegt dagegen nicht seiner Aufsicht. Demgegenüber übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Verwaltung aus (Art. 78 Abs. 2 KV). Allfällige Interessenkonflikte könnten daher eher beim Kader der Verwaltung als bei Richterinnen und Richtern von Regionalgerichten (wie z.B. bei Maurice Paronitti) eintreten. Oder anders ausgedrückt: Wollte man Vergleiche anstellen, so wäre ein vorübergehendes Doppelmandat beim Mitglied eines Regionalgerichts wohl weniger problematisch als bei einem Verwaltungsangestellten (bzw. einem Polizisten in der Gehaltsklasse 19). Der Regierungsrat ist jedoch wie dargelegt der Ansicht, dass überhaupt keine Unterscheidungen gemacht werden sollten.

Weiter ist zweifelhaft, ob die Regelung des Bundes unbesehen auf den Kanton Bern übertragen werden kann. Keine Übergangsfrist wird im Bund bei Unvereinbarkeiten bei von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen gewährt (Art. 15 Abs. 2 e contrario i.V.m. Art.14 Bst. a ParlG[14]). Bei allen übrigen Unvereinbarkeiten nach Artikel 14 Buchstaben b bis f ParlG scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat (Art. 15 Abs. 2 ParlG). Der Bund gewährt damit z.B. auch Personen, die eine richterliche Funktion ausüben (bspw. nebenamtliche Mitglieder der Militärgerichte) eine Übergangsfrist von sechs Monaten (Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 Bst. b ParlG). Was die unterschiedliche Regelung im Bund betrifft (Übergangsfrist ja/nein), so äussert sich der Kommentar zum Parlamentsgesetz soweit ersichtlich nicht zu den Gründen.[15] Aus Sicht des Regierungsrates ist zumindest allein der Verweis auf die Regelung im Bund nicht genügend, um unterschiedliche Kategorien von Unvereinbarkeiten bzw. Übergangsfristen zu schaffen.

Zu beachten ist weiter, dass auch andere Kantone, die eine generelle Übergangsfrist vorsehen, im Gegensatz zum Bund nicht zwischen vom Parlament gewählten Personen und anderen Personen unterscheiden (vgl. die Regelungen im Kanton Aargau[16] und im Kanton Solothurn[17]).

3.1.4 Zuständigkeit des Büros des Grossen Rates zur Überprüfung der Unvereinbarkeit

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen sollte, eine *nachträglich eintretende* Unvereinbarkeit zu überprüfen und damit die ordentliche Zusammensetzung des Parlaments sicherzustellen. Auch im Bund prüft vorerst das Büro des jeweiligen Rates, ob im Laufe der Legislaturperiode Unvereinbarkeiten entstehen. Kommt das zuständige Büro zum Schluss, dass eine Unvereinbarkeit vorliegt, so stellt es dem Rat Antrag.[18]

[14] Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10).
[15] Vgl. MICHAEL STREBEL/MORITZ VON WYSS, in: Martin Graf/Andrea Caroni (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, 2. Auflage, Basel 2024 (abrufbar hier; nachfolgend: Kommentar ParlG), S. 148, insb. Kommentar zu Art. 14, Rz. 14 ff. und S. 157, Kommentar zu Art. 15 Abs. 2, Rz. 4.
[16] § 18 Absatz 2 Gesetz vom 8. März 1988 über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; SAR 152.100).
[17] Vgl. oben Ziff. 3.2.2.
[18] Vgl. STREBEL/VON WYSS, Kommentar ParlG, S. 158, Kommentar zu Art. 15, Rz. 6.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre es hilfreich, wenn Ausführungen zur Zuständigkeit und zum Vorgehen betreffend Überprüfung oder Meldung von Unvereinbarkeiten in den Vortrag aufgenommen würden. Erwähnt werden könnte bspw., dass es Sache der jeweiligen Grossratsmitglieder ist, bei Neuanstellungen die Organe des Grossen Rates zu informieren und auf mögliche Unvereinbarkeiten hinzuweisen (vgl. Art. 15 Abs. 1 GRG, wonach die Ratsmitglieder unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses bei Eintritt in den Grossen Rat und bei Änderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offenlegen müssen).

3.1.5 Antrag auf Änderung von Artikel 9 GRG

Zusammengefasst und gestützt auf obige Ausführungen beantragt der Regierungsrat, Artikel 9 GRG wie folgt zu formulieren:

[1] Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- *a. die Mitglieder des Regierungsrates,*
- *b. die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden und der Staatsanwaltschaft,*
- *c. das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung, ausser Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei, welche in ihrer Stammfunktion in den Gehaltsklassen 1 – 18 eingereiht sind,*
- *d. das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,*
- *e. das Personal der Finanzkontrolle, der kantonalen Datenschutzbehörde und der Parlamentsdienste.*

[2] Tritt bei amtierenden Mitgliedern des Grossen Rates eine Unvereinbarkeit ein, erklärt die betroffene Person gegenüber der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten, für welche der beiden Funktionen sie sich entscheidet.

[3] Für Unvereinbarkeiten aufgrund einer Wahl oder eines Nachrückens in den Grossen Rat findet Artikel 57 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) Anwendung.

3.2 Unvereinbarkeit aufgrund der Wahl in den Grossen Rat bzw. aufgrund eines Nachrückens (Regelung im PRG)

Auf Antrag der Justizkommission hat der Grosse Rat am 1. Juni 2026 eine Teilrückweisung des Wahlberichts zu den Gesamterneuerungswahlen beschlossen (Traktandum 5 der Sommersession 2026) und folgende Planungserklärung verabschiedet: «*Die Praxis zu den Übergangsfristen bei Unvereinbarkeiten (Kap. 4.5) soll geregelt werden*». Hintergrund der Anträge war die Wahl in den Grossen Rat von Maurice Paronitti, der Ende September 2026 altershalber von seiner Funktion als Gerichtspräsident zurücktritt.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Grossen Rates, die langjährige Praxis zur Gewährung von Übergangsfristen nach der Wahl in den Grossen Rat gesetzlich zu regeln. Gerne schlägt er im Folgenden einen konkreten Umsetzungsvorschlag im PRG vor und bittet die SAK, diesen als indirekte Änderung in die Vorlage zu integrieren.

3.2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates bzw. der Staatskanzlei zur Überprüfung der Unvereinbarkeit

Die Staatskanzlei ist zuständig für die Durchführung der Grossratswahlen (Art. 34 Abs. 2 Bst. a PRG). Gemäss Artikel 32 Absatz 2 PRG wird gewählten Personen die Wahl mitgeteilt, gleichzeitig wird auf die Bestimmungen über die Ablehnung der Wahl und die Unvereinbarkeit hingewiesen. Gemäss Artikel 57 PRG gilt dabei Folgendes:

[1] Wird die gleiche Person in mehrere, sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, so fordert der Regierungsrat die gewählte Person unter Fristansetzung auf zu erklären, welche Wahl sie annehme. Erklärt sie sich nicht, so entscheidet das Los (Art. 92).

[2] Ist die Wahl mit einer von der gewählten Person bisher bekleideten Stelle unvereinbar, so fordert der Regierungsrat sie unter Fristansetzung auf zu erklären, für welches Amt sie sich entscheide. Äussert sie sich nicht, so wird die Wahl für ungültig erklärt.

Entsprechend sieht Artikel 133 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[19] vor, dass die Staatskanzlei nach Vorliegen der Ergebnisse der Grossratswahlen eine Vorprüfung in Bezug auf mögliche Unvereinbarkeiten vornimmt und dem Regierungsrat nötigenfalls Antrag stellt, eine gewählte Person aufzufordern, sich zu entscheiden, welche Wahl sie annehmen oder welches Amt sie antreten will.

In der Praxis überprüft die Staatskanzlei, vor der Antragstellung an den Regierungsrat, ob bei gewählten oder nachrückenden Personen eine Unvereinbarkeit vorliegt. Die Staatskanzlei bzw. der Regierungsrat vollziehen damit die Wahlergebnisse der Grossratswahlen, für deren Ermittlung sie zuständig sind. Der Regierungsrat erachtet es gestützt auf die langjährige und bewährte Praxis als stufengerecht, dass die Überprüfungen der Unvereinbarkeiten im Anschluss an die Grossratswahlen und beim Nachrücken sowie die administrative Aufforderung an die gewählte Person weiterhin von der Staatskanzlei vorgenommen wird. Der Regierungsrat bleibt jedoch zuständig, die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären.

3.2.2 Gewährung einer Übergangsfrist zur Auflösung der unvereinbaren Anstellung

Unvereinbarkeiten gemäss Artikel 68 KV sind von den Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 67 KV zu unterscheiden. Eine allfällig entstehende Unvereinbarkeit darf kein Hindernis für die Teilnahme am Wahlverfahren sein (vgl. Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995 [nachfolgend: Verfassungskommentar], S. 427). Aus Sicht des Regierungsrates sollte die Regelung der Unvereinbarkeit auf Gesetzesebene sowohl dem Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung als auch dem verfassungsmässig garantierten passiven Wahlrecht (Art. 67 Abs. 1 KV, Art. 34 BV) Rechnung tragen. Artikel 67 KV bestimmt, dass grundsätzlich alle Stimmberechtigte des Kantons u.a. in den Grossen Rat wählbar sind. Das Fehlen jeglicher Übergangsregeln führt aus Sicht des Regierungsrats zu einer Einschränkung dieses passiven Wahlrechts, da Kandidierende bei Vorliegen einer potenziellen Unvereinbarkeit faktisch gezwungen wären, ihre Anstellung vor der Wahl in den Grossen Rat zu kündigen. Gestützt auf die Bestimmungen in der Verfassung muss es vielmehr möglich sein, dass sich Kandidierende nach erfolgreichen Wahlen für das Grossratsamt entscheiden und die unvereinbare Stelle innert den ordentlichen Fristen kündigen.[20]

[19] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).
[20] In der Praxis werden die Gewählten von der Staatskanzlei aufgefordert, sich innert acht Tagen ab Empfang der Wahlanzeige zuhanden des Regierungsrates schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl in den Grossen Rat annehmen oder ob sie weiterhin die unvereinbare Stelle behalten wollen.

Gestützt auf diese verfassungsrechtlichen Grundlagen wurde bei Grossratswahlen in langjähriger Praxis eine vier- bis sechsmonatige Frist ab Eintritt in den Grossen Rat gewährt, um festgestellte Unvereinbarkeiten zu beseitigen.[21] So wies die Staatskanzlei Neugewählte im Anschluss an die Grossratswahlen jeweils schriftlich auf festgestellte Unvereinbarkeiten hin und hielt fest, bis wann das jeweilige Anstellungsverhältnis aufzulösen sei. Die Staatskanzlei gewährte diese Übergangsfrist grundsätzlich bei allen Unvereinbarkeiten i.S.v. Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben b bis d KV.[22]

Sobald gewählte Personen die Wahlanzeige mit Hinweis auf eine festgestellte Unvereinbarkeit erhalten, müssen die nötigen Schritte zur Auflösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses eingeleitet werden. Im Kanton Bern können Angestellte und hauptamtliche Behördenmitglieder ihr Arbeitsverhältnis schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats kündigen (Art. 24 bzw. Art. 40 PG[23]).[24] Die ordentliche (einseitige) Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist damit nicht vor Beginn der Legislatur am 1. Juni möglich (Wahl im März, Versand der Wahlanzeigen ca. Anfang April, Annahme der Wahl und Kündigung ca. Mitte April).

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Regierungsrat weiterhin der Ansicht, dass eine Übergangsfrist für alle Personenkategorien mit der Verfassung vereinbar ist bzw. dass der Verfassungsgeber bewusst unterschieden hat zwischen Wählbarkeitsvoraussetzungen und Unvereinbarkeitsgründen. Um die in der Verfassung geregelte Gewaltenteilung raschmöglichst zu realisieren, soll die Übergangsfrist jedoch kurz gehalten werden.

Aufgrund der dreimonatigen Kündigungsfrist und der Tatsache, dass Neugewählte in der Regel Mitte April ihre Stelle kündigen können, schlägt der Regierungsrat die gesetzliche Regelung einer Übergangsfrist von vier Monaten vor. Die Frist kann bereits ab Feststellung der Unvereinbarkeit (Datum der Wahlanzeige) zu laufen beginnen – so wie dies auch die SAK in Artikel 9 Absatz 3 GRG vorschlägt – und nicht erst ab Eintritt in den Grossen Rat (1. Juni). Die Übergangsfrist liefe damit bis ca. Mitte August und würde bereits vor der zweiten Session (Herbstsession) ablaufen.

Während dieser kurzen Übergangsfrist, soll es zulässig sein, dass die Person gleichzeitig das Grossratsmandat innehat und noch über eine laufende, aber bereits gekündigte unvereinbare Anstellung verfügt. Eine vergleichbare Regelung kennt der Kanton Solothurn: Hier wird verlangt, dass die unvereinbare Stelle auf den nächstmöglichen ordentlichen Termin gekündigt wird und eine Kopie der Kündigung bis spätestens einen Tag vor der Vereidigung einzureichen ist.[25] Der Kanton Solothurn lehnte eine strikte Anwendung der Unvereinbarkeitsregelung ab, da sonst verlangt werden müsste, dass die mit dem Kantonsratsmandat nicht vereinbare Anstellung spätestens bis zur Vereidigung des Ratsmitgliedes aufgegeben werden müsste. Das erscheine zu streng, weil die Wahl in den Kantonsrat faktisch einen Grund für eine fristlose Kündigung seitens des Arbeitnehmers darstellen würde, insbesondere im Fall des Nachrückens während der Amtsperiode. Dieses Ergebnis liege weder im Interesse des Staates als Arbeitgeber noch im Interesse des Arbeitnehmers; beiden sollte eine ordentliche Auflösung des Dienstverhältnisses zugestanden werden. Wenn eine Anstellung gekündigt werde, dürfe davon ausgegangen werden, dass die Bindung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht mehr derart sei, dass das Kantonsratsmandat während der Kündigungsfrist nicht parallel ausgeübt werden könnte.[26]

[21] Bis im Jahr 2006 wurde praxisgemäss eine Übergangsfrist von vier Monaten gewährt. In einzelnen Fällen wurde später eine Übergangsfrist von fünf Monaten gewährt. In Analogie zu Art. 68 Abs. 3 KV und Art. 17a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) sowie Art. 17 Abs. 3 OrG wurde später eine sechsmonatige Übergangsfrist gewährt.
[22] Im Fall der Wahl eines Grossrates oder einer Grossrätin in den Regierungsrat (Art. 68 Abs. 1 Bst. a KV) stellt sich die Frage der Übergangsfrist nicht.
[23] Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01).
[24] Diese Regelung gilt soweit ersichtlich insbesondere auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 34 Abs. 1 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).
[25] Vgl. § 26bis Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1; Fassung i.K. seit 3.9.2010).
[26] «Folgen bei Unvereinbarkeit des Kantonsratsmandates; Teilrevision des Kantonsratsgesetzes», Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Kantonsrat von Solothurn vom 16. Dezember 2009 (RG 4/2010), Ziff. 1, S. 5.

3.2.3 Alternativ: Regelung des Amtsantritts und der Vereidigung bei Verzicht auf eine Übergangsfrist?

Soll für Regierungsmitglieder bzw. für vom Grossen Rat gewählte Personen künftig keine Übergangsfrist mehr gewährt werden, ist zu klären, wie vorzugehen ist, wenn die betroffene Person ihre unvereinbare Anstellung nicht per Ende Mai und damit vor dem (regulären) Amtsantritt am 1. Juni (Beginn der Legislatur) auflösen kann oder will. Insbesondere ist zu klären, ob der Amtsantritt der betroffenen Person verschoben werden könnte.

Späterer Amtsantritt und Vereidigung

Der Grosse Rat versammelt sich nach den Gesamterneuerungswahlen zur konstituierenden Sitzung und bestellt seine Organe (Art. 6 Abs. 1 GRG). In der Praxis findet die konstituierende Sitzung am ersten Montag im Juni statt. Gestützt auf den Bericht des Regierungsrates zur Gesamterneuerung stellt der Grosse Rat das Ergebnis der Grossratswahlen amtlich fest (Art. 7 Abs. 2 GRG). Die Erwahrung stellt auch den Zeitpunkt des förmlichen Amtsantritts dar.[27] Jedes Ratsmitglied legt nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Grossen Rat den Eid oder das Gelübde ab (Art. 8 Abs. 1 GRG). Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf das Amt (Art. 8 Abs. 1 GRG). D.h. dass der Amtsantritt und die Vereidigung der gewählten Grossrätinnen und Grossräte grundsätzlich zu Beginn der Legislatur erfolgen. Das Gesetz selbst sieht jedoch bereits eine gewichtige Ausnahme vor: Gemäss Artikel 7 Absatz 1 GRG können Ratsmitglieder das Amt nur antreten, wenn ihre Wahl unangefochten geblieben oder von einem Gericht für gültig erklärt worden ist. Bei einem laufenden Verfahren sind deshalb der Amtsantritt und die Vereidigung erst nach der konstituierenden Sitzung möglich. Zudem kann es weitere Gründe geben, weshalb eine gewählte Grossrätin oder ein gewählter Grossrat nicht an der konstituierenden Sitzung teilnehmen kann (z.B. Krankheit oder Auslandsabwesenheit).[28] Auch in diesen Fällen muss eine spätere Vereidigung möglich sein – der Amtsantritt könnte jedoch bereits auf Beginn der Legislatur erfolgen. Dass einzelne Grossratsmitglieder noch nicht vereidigt werden können, verzögert die Konstituierung des Grossen Rates im Übrigen nicht; sie würde nur scheitern, wenn mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder nicht gültig gewählt würde, was in der Vergangenheit noch nie der Fall war.[29]

Aus Sicht des Regierungsrates sollte es deshalb – analog dem Fall einer hängigen Beschwerde – möglich sein, den Amtsantritt und die Vereidigung bei einer noch nicht beseitigten Unvereinbarkeit zu Beginn der Legislatur (ohne Übergangsfrist) zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Falls dem Hauptantrag des Regierungsrates (vgl. oben Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 sowie unten Ziff. 3.2.4) nicht gefolgt werden sollte, bittet der Regierungsrat die SAK um Prüfung und allenfalls Ergänzung der Vorlage mit einer entsprechenden Regelung.

Alternativ: aufgeschobene Amtsausübung

Falls bei der Konstituierung sämtliche Gewählten vereidigt werden sollen und dies gleichzeitig den Zeitpunkt des Amtsantritts darstellt, könnte bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit auf die *Amtsausübung* verzichtet werden. Dieses Verständnis der Unvereinbarkeit ist im Bund zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber als parlamentarische Usanz betrachtet. So erscheinen die gewählten Ratsmitglieder nach erfolgter Wahlannahme (insb. nach der Wahl in den Bundesrat) nicht mehr im Rat und führen auch keine parlamentarische Handlung mehr aus.[30]

[27] Vortrag vom 3. Dezember 2012 der Kommission Parlamentsrechtsrevision an den Grossen Rat zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) und zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), Tagblatt des Grossen Rates, Januarsession 2013, Beilage 2 (nachfolgend: Vortrag GRG), S. 12, Kommentar zu Art. 7 GRG.
[28] Im Bund kann aus Krankheits- oder Verhinderungsgründen die Vereidigung einzelner Ratsmitglieder erst einige Tage nach der konstituierenden Sitzung erfolgen (vgl. Parlamentswörterbuch, Faktenblatt Konstituierende Sitzung des Nationalrates, S. 5).
[29] Vortrag GRG, S. 12, Kommentar zu Art. 7 GRG.
[30] Kommentar ParlG, S. 157, Kommentar zu Art. 15, Rz. 3.

3.2.4 Antrag auf indirekte Änderung von Artikel 57 PRG

Aufgrund der Ausführungen in den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 beantragt der Regierungsrat, die folgende indirekte Änderung von Artikel 57 PRG in die Vorlage aufzunehmen:

Art. 57 PRG Unvereinbarkeiten und Ausschluss

[1] Wird die gleiche Person in mehrere, sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, so fordert die Staatskanzlei ~~der Regierungsrat~~ die gewählte Person unter Fristansetzung auf, zu erklären, welche Wahl sie annehme. Erklärt sie sich nicht, so entscheidet das Los (Art. 92).

[2] Ist die Wahl mit einer von der gewählten Person bisher bekleideten Stelle unvereinbar, so fordert die Staatskanzlei ~~der Regierungsrat~~ sie unter Fristansetzung auf, zu erklären, für welche Funktion ~~welches Amt~~ sie sich entscheide. Äussert sie sich nicht, erklärt der Regierungsrat ~~so wird~~ die Wahl für ungültig ~~erklärt~~.

[2a] Besteht aufgrund einer Wahl oder eines Nachrückens eine Unvereinbarkeit mit einer bisher bekleideten Stelle, so hat die betroffene Person diese spätestens vier Monate nach Feststellung der Unvereinbarkeit zu beseitigen.

[2b] Für neu auftretende Unvereinbarkeiten von amtierenden Mitgliedern des Grossen Rates gilt Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG).

[3] Werden gleichzeitig mehrere Personen in eine Behörde gewählt, der sie nicht zugleich angehören können, so fordert der Regierungsrat die Betreffenden unter Ansetzung einer Frist dazu auf, sich untereinander darüber zu einigen, wer das Amt antreten soll. Kann keine Einigung erreicht werden, so entscheidet das Los (Art. 92), welche der in Frage stehenden Personen gewählt sein soll.

[4] Kommt eine bereits gewählte Person durch die spätere Wahl einer anderen Person in ein Ausschlussverhältnis, so wird die spätere Wahl durch den Regierungsrat für ungültig erklärt, es sei denn, eine der beiden Personen trete freiwillig zurück.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen. Gerne steht die Staatskanzlei der SAK für weitergehende Informationen oder die Formulierung entsprechender Erläuterungen zur indirekten Änderung von Artikel 57 PRG zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Obergericht
des Kantons Bern

Cour suprême
du canton de Berne

Geschäftsleitung

Directoire

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 635 48 01
obergericht.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kommission für Staatspolitik
und Aussenbeziehungen (SAK)
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Unsere Referenz: GL 26 114 / PED

Bern, 12. Juni 2026

Vernehmlassung Teilrevision GRG

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einbringen zu können. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG sowie Art. 9 Abs. 2 GRG zukommen.

1. Art. 9 Abs. 1 Bst. c Entwurf GRG

Die Gewaltenteilung stellt auf Bundes- und auf Kantonsebene einen der zentralsten und hochrangigsten Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates dar. Die Gewaltenteilung dient dem Gleichgewicht unter den drei Staatsgewalten. Sie dient ebenso der gegenseitigen Kontrolle sowie dem Vertrauen der Bevölkerung in das Handeln der demokratischen Institutionen. Die Gewährleistung der Gewaltenteilung erfolgt unter anderem durch die Abgrenzung von Unvereinbarkeiten bei Personalunion. Art. 68 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) schliesst zwingend aus, dass ein Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder eine Richterin/ein Richter gleichzeitig einer anderen Staatsgewalt angehört. Der zentralen Bedeutung der Gewaltenteilung folgend legt Art. 68 KV dieselben Unvereinbarkeiten genauso für das Personal der zentralen und der dezentralen Verwaltung sowie für das Personal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft fest.

Am 1. Januar 2024 trat Art. 68 Abs. 1a KV in Kraft. Er bildet neu die Grundlage, um in begründeten Fällen durch das Gesetz Ausnahmen von der grundsätzlichen Unvereinbarkeit vorzusehen. Die Ausnahme bezieht sich ausschliesslich auf das Personal der zentralen und dezentralen Verwaltung (Art. 68 Abs. 1a KV i.V. mit Art. 68 Abs. 1 Bst c KV). Die Ausnahmen bedürfen sachlicher Gründe, sollen in der Zahl gering bleiben und Kaderfunktionen ausschliessen (Ziff. 4.3 Vortrag). Der nun vorliegende Entwurf für die Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) stellt im Rahmen der Motion 168-

2024 den erstmaligen Versuch dar, die Ausnahmeregelung von Art. 68 Abs. 1a KV auf Gesetzesebene zu konkretisieren. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gewaltenteilung für den demokratischen Rechtsstaat erfordert die Ausnahme von Art. 68 Abs. 1a KV, dass sie auf wenige, sachlich schlüssige, einfach abgrenzbare und gewaltenteilig unproblematische Funktionen reduziert bleiben muss. Die Relativierung von Unvereinbarkeitsregeln darf nicht eine Schmälerung der Gewalteinteilung zur Folge haben. Sie darf einzig eine pragmatische Ausnahme ermöglichen, sofern die Gewaltenteilung gewährleistet bleibt.

Polizistinnen und Polizisten erfüllen eine zentrale staatliche Funktion und nehmen eine zentrale staatliche Rolle wahr. Sie stehen in der Wahrnehmung der Bevölkerung wie kaum eine andere Funktion für den sichtbaren Ausdruck staatlicher Exekutive. Polizistinnen und Polizisten sind glaubwürdige Träger des staatlichen Gewaltmonopols und stehen u.a. am Anfang der Strafverfolgungskette. Im Rahmen der föderalen Eidgenossenschaft obliegen die Zuständigkeiten für die öffentliche Sicherheit und die Polizei weitgehend der Kantonshoheit mit entsprechender Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers. Die spezifischen Fachkompetenzen und Erfahrungen von Polizistinnen und Polizisten stehen ausser Frage. Parlamentswahlen kennen jedoch keinen Proporz von Fachkompetenzen. Aus den dargelegten Gründen könnten Polizistinnen und Polizisten als Gesetzgeber sowohl die zentrale und glaubwürdige Stellung der Polizei selbst, wie auch die Gewaltenteilung und deren Glaubwürdigkeit gefährden. Stellen Polizistinnen und Polizisten eine erste besondere Ausnahme im Sinne von Art. 68 Abs. 1a KV dar, wird es schwierig werden, anderen Verwaltungsfunktionen die Wahl in den Grossen Rat mit sachlichen Gründen zu verwehren.

2. Art. 9 Abs. 2 GRG Entwurf

Es besteht Klarheit darüber, dass eine Richterin/ein Richter zu keinem Zeitpunkt parallel zur richterlichen Tätigkeit Mitglied des Grossen Rats sein kann. Bezüglich der spezifisch richterlichen Funktion entstand und bestand nie eine Usanz, welche eine Übergangsfrist verfassungsrechtlich und gesetzlich hätte begründen können (vgl. hierzu auch die Teilrückweisung des Berichts zu den kantonalen Wahlen 2026 bzw. den Erwahrungsbeschluss des Grossen Rates vom 1. Juni 2026 betreffend den Zeitpunkt des Antritts des Grossratsmandates von Maurice Paronitti nach seinem Ausscheiden aus dem Richteramt). Dass keine Übergangsfrist gilt, ist auch in den Erläuterungen unter Ziff. 5 des Vortrages der SAK so festgehalten. Die Vorlage für die Teilrevision des GRG unterstreicht mit dem neuen Abs. 2 von Art. 9 GRG deklaratorisch, dass eine gänzliche Unvereinbarkeit zwischen der richterlichen Funktion und der grossrätlichen Funktion besteht. Der Verweis auf Art. 57 PRG benennt neu zusätzlich einen «modus solvendi», eine Möglichkeit, wie in Zukunft zu verfahren sein wird. Künftig müsste der Regierungsrat Neugewählten beim Auftreten einer Unvereinbarkeit Frist ansetzen, um sich zu entscheiden. Damit würde die unmittelbare Entscheidung für eines der beiden Ämter verfassungskonform zwingend, ansonsten die zuletzt erfolgte Wahl für ungültig erklärt würde. Sowohl der deklaratorische Aspekt der Revisionsvorlage, wie auch der verfassungskonforme Klärungsmodus sind zu begrüssen.

Die Vorlage verhindert nicht, dass im Zusammenhang mit richterlichen Funktionen eine Phase von unzulässiger Unvereinbarkeit eintreten kann. Sämtliche Zivil- und Strafgerichte im Kanton Bern sind in aller Regel mit Verhandlungsterminen über viele Monate im Voraus belegt. Aufgrund von grundrechtlichen oder prozessrechtlichen Garantien sind Terminabsetzungen oder der Wechsel von Richterinnen/Richtern möglichst zu vermeiden, wobei Terminabsetzungen für die Prozessbeteiligten, insbesondere für Opfer sehr belastend und überlange Verfahren für Beschuldigte strafmindernd sein können. Gleichzeitig ermöglicht auch das Personalrecht keinen sofortigen Amtsaustritt. Hauptamtliche Richterinnen/Richter müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Austrittstermin bei der Aufsichtsbehörde demissionieren. Der Aufsichtsbehörde sollte beim Vorliegen von zwingend öffentlichen Interessen zusätzlich die Möglichkeit erhalten bleiben, den Rücktritt vorübergehend abzulehnen (Art. 40 PG, Art. 24 PV). Die richterliche Funktion und Verantwortlichkeit sind folglich nicht fristlos beendbar. Die Gleichzeitigkeit von aktiver richterlicher Tätigkeit und aktiv parlamentarischer Aufgabe ist unvereinbar. Jede richterliche Entscheidung kann während der Phase der Überschneidung als verfassungswidrig angefochten werden. Darüber entscheiden unabhängige Rechtsmittelinstanzen mit entsprechend beträchtlichem Risiko für die Glaubwürdigkeit der unterinstanzlichen Rechtsprechung, der Glaubwürdigkeit der parlamentarischen Oberaufsicht und für das Entstehen von weiterem Schaden. Eine verfassungsrechtlich geeignete Lösung muss auf Gesetzesstufe eine Überschneidung solcher Funktionen ausschliessen. Im Umfang, wie die Überschneidung nicht durch angeordneten Bezug von Zeitguthaben aufgehoben werden kann, bleibt praktisch nur das vorübergehende Aufschieben der grossrätlichen Funktion, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies erlaubt.

Freundliche Grüsse

Der Obergerichtspräsident

Der Generalsekretär

Kopie:

- Justizverwaltungsleitung des Kantons Bern
- Justizkommission des Grossen Rates

CJB
Conseil du Jura bernois

Commission des institutions
politiques et des relations extérieures
Services parlementaires du
Grand Conseil
M. Christoph Grupp, président
Postgasse 68
3011 Berne

Par courriel à : gr-gc@be.ch

Réf.980270

La Neuveville, le 28 mai 2026

Révision partielle de la loi sur le Grand Conseil (LGC)
Assouplissement des règles d'incompatibilité pour les membres du Grand Conseil
(Mise en œuvre de la motion 168-2024)
Prise de position du CJB

Monsieur le Président,

Le Conseil du Jura bernois (CJB) vous remercie pour la consultation concernant l'objet mentionné en titre. Après avoir pris connaissance des documents, nous vous communiquons ci-après notre prise de position.

Le Conseil du Jura bernois exprime certaines réserves quant à la présente révision de la loi sur le Grand Conseil (LGC). Le CJB souhaite donc attirer l'attention sur plusieurs questions soulevées par cette modification.

D'une part, l'ouverture de l'accès au Grand Conseil aux membres des corps de police pourrait créer une inégalité de traitement vis-à-vis des autres membres du personnel de l'administration cantonale. D'autre part, il relève que la collaboration étroite et régulière entre les agentes et agents de police et les autorités judiciaires pourrait soulever des questions quant à l'indépendance de la justice, laquelle doit impérativement être préservée.

Par ailleurs, il serait utile de connaître la pratique en vigueur dans les autres cantons concernant la possibilité, pour les membres des corps de police, de siéger au sein d'un parlement cantonal.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, nos salutations distinguées.

Conseil du Jura bernois

La présidente :

Virginie HEYER

La secrétaire générale :

Madiana VANNDEVOIR

Rue des Fossés 1
Case postale 524
2520 La Neuveville

T +41 31 633 75 73
www.conseildujurabernois.ch
info.cjb@be.ch

Bernischer Staatspersonalverband BSPV | Association du Personnel de l'État de Berne
Postgasse 60 | Postfach 533 | 3000 Bern 8 | Telefon 031 311 11 66 | www.bspv.ch | sekretariat@bspv.ch

Parlamentsdienste des Grossen Rates,
SAK

Per Mail

Bern, 8. Juni 2026

Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Teilrevision GRG), Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, liebe Sarah
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Wir danken für die Möglichkeit, eine Vernehmlassungsantwort einreichen zu dürfen.

Der Bernische Staatspersonalverband (BSPV) befürwortet im Grundsatz, dass Polizistinnen und Polizisten ohne (höhere) Kaderfunktion dem Grossen Rat angehören können. Trotzdem ist der BSPV mit der Vorlage nicht zufrieden, denn es werden eklatante neue Ungerechtigkeiten geschaffen: Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, dass neben den Lehrerinnen neu nur Polizisten Einsitz in den Grossen Rat nehmen können sollen. Der BSPV fordert mit Nachdruck, dass auch Agronominnen, Forstfachleute, Wildhüter, Fachpersonen aus dem Justizvollzug und weitere «kantonale» Berufsgruppen ohne Kaderfunktion zur Wahl in den Grossen Rat zugelassen werden. In den Fachbereichen der erwähnten Berufsgruppen kommen dem Grossen Rat verschiedene Kompetenzen zu wie Gesetze zu erlassen und Kredite zu sprechen, so dass deren Fachwissen im Grossen Rat genauso wilkommen wäre. Entsprechend sollten die Ausnahmen in Art. 9,1c GRG erweitert werden.

Mit der Volage sollen Polizeikräfte bis zur Gehaltsklasse 18 in den Grossen Rat gewählt werden können. Damit wird die bestehende Ungleichbehanldung zu den Lehrkräften nur teilweise aufgehoben. Gymnasiallehrkräfte wären im Gehaltssystem des Kantonspersonals etwa in der Gehaltsklasse 23 eingeteilt, Rektoren von Gymnasien sogar in der Gehaltsklasse 26. Beide Berufe und Funktionen waren schon im Grossen Rat vertreten. Daher hält es der BSPV für grundsätzlich prüfenswert, Polizeiangehörige bis zu einer höheren Gehaltsklasse für den Grossen Rat zuzulassen, auch wenn dafür wegen des Kaderverbots die Kantonsverfassung angepasst werden müsste.

Bernischer Staatspersonalverband BSPV | Association du Personnel de l'État de Berne
Postgasse 60 | Postfach 533 | 3000 Bern 8 | Telefon 031 311 11 66 | www.bspv.ch | sekretariat@bspv.ch

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Bernischer Staatspersonalverband



Daniel Wyrsch, Geschäftsführer

service public
angestellte bildung
partner bern beruf
gesundheit

c/o Kaufmännischer Verband
Bern
Schlösslistrasse 29
3008 Bern

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Bern, 7. Juli 2026

Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Teilrevision GRG), Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum oben genannten Thema sowie für die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen.

Angestellte Bern befürwortet im Grundsatz, dass Polizistinnen und Polizisten ohne (höhere) Kaderfunktion dem Grossen Rat angehören können. Trotzdem ist Angestellte Bern mit der Vorlage nicht zufrieden, denn es werden eklatante neue Ungerechtigkeiten geschaffen: Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, dass neben den Lehrerinnen neu nur Polizisten Einsitz in den Grossen Rat nehmen können sollen. Angestellte Bern fordert mit Nachdruck, dass auch Agronominnen, Forstfachleute, Wildhüter, Fachpersonen aus dem Justizvollzug und weitere «kantonale» Berufsgruppen ohne Kaderfunktion zur Wahl in den Grossen Rat zugelassen werden. In den Fachbereichen der erwähnten Berufsgruppen kommen dem Grossen Rat verschiedene Kompetenzen zu wie Gesetze zu erlassen und Kredite zu sprechen, so dass deren Fachwissen im Grossen Rat genauso willkommen wäre. Entsprechend sollten die Ausnahmen in Art. 9,1c GRG erweitert werden. Mit der Vorlage sollen Polizeikräfte bis zur Gehaltsklasse 18 in den Grossen Rat gewählt werden können. Damit wird die bestehende Ungleichbehandlung zu den Lehrkräften nur teilweise aufgehoben. Gymnasiallehrkräfte wären im Gehaltssystem des Kantonspersonals etwa in der Gehaltsklasse 23 eingeteilt, Rektoren von Gymnasien sogar in der Gehaltsklasse 26. Beide Berufe und Funktionen waren schon im Grossen Rat vertreten. Daher hält es Angestellte Bern für grundsätzlich prüfenswert, Polizeiangehörige bis zu einer höheren Gehaltsklasse für den Grossen Rat zuzulassen, auch wenn dafür wegen des Kaderverbots die Kantonsverfassung angepasst werden müsste.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Mitwirkung und stehen bei zukünftigen Konsultationen weiterhin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
angestellte bern



Andrea Oppliger, Geschäftsführerin Angestellte Bern

PVBK
Polizeiverband Bern-Kanton

Kommission für Staatspolitik und
Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Per Email: gr-gc@be.ch

Bern/Huttwil, 11. August 2026

Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (Umsetzung M 168-2024) - Teilrevision Grossratsgesetz vom 4. Juni 2023: Vernehmlassungsantwort des Polizeiverbandes Bern-Kanton (PVBK)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Der Polizeiverband Bern-Kanton (PVBK) ist eine Sektion des Staatspersonalverbandes (BSPV) und vertritt die Interessen der Angestellten der Kantonspolizei Bern gegenüber dem Polizeikommando. Als Vertretung der direkt von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Mitarbeitenden erlauben wir uns zu Ihrem Vorschlag Stellung zu beziehen.

Der Vorstand des PVBK hat die Motion im Grossen Rat bereits unterstützt und kann dem konkreten Umsetzungsvorschlag im Grossratsgesetz grundsätzlich folgen. Wir haben folgenden zusätzlichen Änderungsvorschlag.

Wie Sie auf Seite 7 (Fussnote 34) schreiben, kennt die Kantonspolizei Bern eine andere Kaderstruktur als die übrige Kantonsverwaltung. Aus Sicht des Polizeiverbandes wirkt die starre Grenze mit Lohnklasse 18 künstlich und führt dazu, dass einige Personen in unteren Kaderfunktionen Mitglied des Grossen Rates werden können, andere auf gleicher Kaderstufe aber in anderer Lohnklasse nicht. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kaderstufen der Kantonspolizei Bern als Abgrenzung ins Gesetz aufzunehmen und nicht die Lohnklasse. GRG Art. 9 Abs. 1 lit. c soll deshalb lauten:

«*das Personal der zentralen und dezentralen kantonalen Verwaltung, ausser Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei bis und mit Kaderstufe 1,*».

Mit dieser Regelung können die untersten Kaderfunktionen bis zur Teamleitung Mitglied des Grossen Rates werden. Innerhalb der Kantonspolizei ist diese Abgrenzung für Polizistinnen und

Polizisten völlig klar. Das polizeiinterne Laufbahn- und Gradabzeichensystem kennt drei Mitarbeiterstufen und vier Kaderstufen:

Mitarbeiterstufe 1	Polizeischülerin bzw. Polizeischüler; Mitarbeitende im Probedienstverhältnis
Mitarbeiterstufe 2	Polizistin bzw. Polizist nach definitiver Anstellung
Mitarbeiterstufe 3	Erfahrene Mitarbeitende, typischerweise nach mehreren Dienstjahren
Kaderstufe 1	**Wachtchef/in, Gruppenchef/in, Schichtleiter/in, Fachstellenleiter/in, Werkstattchef/in oder vergleichbare erste Führungsfunktion**
Kaderstufe 2	Dienstchef/in, Bezirkschef/in, Dezernatschef/in, Schichtchef/in, Fachbereichsleiter/in oder vergleichbare mittlere Führungsfunktion
Kaderstufe 3	Teilbereichsleiter/in oder Leitung einer grösseren spezialisierten Organisationseinheit
Kaderstufe 4	Abteilungsleiter/in beziehungsweise Chef/in einer Regionalpolizei
Über Kaderstufe 4	Polizeikommandant/in und Kommandant-Stellvertreter/in als eigene oberste Grade

Mit der Abgrenzung durch Kaderstufe 1 ist, einfach gesagt, bereits an der Uniform erkennbar, ob eine Polizistin oder ein Polizist in den Grossen Rat gewählt werden kann.

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag zu prüfen. Die Kantonspolizei Bern kann Ihnen die notwendigen Details erläutern.

Für den PVBK ist klar, dass die Regelung notwendig ist, da in jüngster Zeit es zweimal vorkam, dass Kapo-Mitarbeitende in den Grossen Rat gewählt wurden und sich zwischen Beruf und Amt entscheiden mussten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Polizeiverband Bern-Kanton



Adrian Wüthrich
Präsident

STADT
BURGDORF

Eingegangen
13. AUG. 2026
Parlamentsdienste (Parl)

Stefan Ghioldi
Direktwahl: 034 429 93 24
stefan.ghioldi@burgdorf.ch

Präsidialdirektion
Gemeinderat | Stadtrat | Marketing | Kultur | Personal

Kommission für Staatspolitik und
Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68, 3011 Bern

10. August 2026
Unsere Referenz: 2026-1066 | 696217

Vernehmlassungsantwort Stadt Burgdorf, Teilrevision Grossratsgesetz - Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2026 lassen Sie uns die Umsetzung eines grossrätlichen Gesetzgebungsauftrags zur Stellungnahme zukommen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns. Der Gemeinderat begrüsst die Arbeiten zur Ermöglichung, dass auch Polizistinnen und Polizisten ohne (höhere) Kaderfunktion dem Grossen Rat angehören können.
Da die Vorlage keine konkreten Auswirkungen auf die städtischen Interessen hat, verzichten wir die einzelnen Bestimmungen im Detail einzugehen.

Freundliche Grüsse
FÜR DEN GEMEINDERAT

Stefan Berger
Stadtpräsident

Stefan Ghioldi
Stadtschreiber

Emmental

Von: Thomas Frei <thomas.frei@region-emmental.ch>
Gesendet: Montag, 6. Juli 2026 17:10
An: GR-GC, PARL
Betreff: Vernehmlassung Teilrevision Grossratsgesetz – Unvereinbarkeitsregeln

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Emmental nehme ich gerne zur vorgeschlagenen Teilrevision des Grossratsgesetzes betreffend Unvereinbarkeitsregeln Stellung.

Die Geschäftsleitung der RKE hat sich an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2026 mit der Gesetzesänderung befasst. Die Regionalkonferenz Emmental begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des Grossratsgesetzes. Die vorgesehene Anpassung der Unvereinbarkeitsregeln erscheint sachgerecht und trägt dem Anliegen Rechnung, dass Polizistinnen und Polizisten ohne höhere Kaderfunktion künftig dem Grossen Rat angehören können. Aus Sicht der RKE wird damit eine angemessene und praxistaugliche Lösung geschaffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Beste Grüsse
Thomas Frei
Geschäftsführer

Regionalkonferenz Emmental
Bahnhofstrasse 35
3400 Burgdorf
034 461 80 28 (T)
079 569 47 11 (M)
www.region-emmental.ch